



## MIETVERTRAG FÜR HYDRANTEN STANDROHR

Mieter Name:

Mieter Anschrift:

Mieter Telefon, E-Mail:

Einsatzort des Standrohres:

Die Sicherheitsleistung / Kautionsleistung von **500,- €** ist vom Mieter einbezahlt und nachweislich mit Zahlungsbeleg vom \_\_\_\_\_ (Kopie ist beigeheftet) belegt.

Zwischen dem Mieter und dem Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ in Wallerfangen (nachstehend „WZV Gau-Süd“ genannt), vertreten durch den Verbandsvorsteher, wird folgender Mietvertrag für ein Hydranten Standrohr abgeschlossen:

### 1. ZWECK UND UMFANG

Der „WZV Gau-Süd“ stellt dem Mieter ein Hydranten Standrohr mit einem geeichten Standrohrwasserzähler und einer Bedienstange zur Trinkwasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet des „WZV Gau-Süd“ zur Verfügung.

### 2. STANDROHRAUSGABE

Zählernummer: \_\_\_\_\_ Zählerstand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Ausgabe am \_\_\_\_\_ durch Mitarbeiter im „WZV Gau-Süd“

### 3. STANDROHRRÜCKNAHME (nur nach Terminvereinbarung unter 06831 / 6809-0)

Datum Rückgabe: \_\_\_\_\_ Zählerstand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Beschädigungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift Vertreter „WZV Gau-Süd“



## Wasserleitungszweckverband „GAU – SÜD“



#### 4. ABRECHNUNG UND PREISE

Die Ausgabe des Hydranten Standrohr mit Bedienstange erfolgt gegen eine **Kaution in Höhe von 500,00 Euro**, die bei der Endabrechnung verrechnet und ggf. erstattet wird. **Der Preis für die monatliche Leihgebühr und das entnommene Trinkwasser je m<sup>3</sup>** richtet sich nach dem zurzeit gültigen Preis, lt. Anlage Benutzungsgebühren, der Satzung des WZV „Gau-Süd“ über die „Erhebung von Abgaben für die Versorgung mit Wasser“. Wünscht der Kunde die **Aufstellung und Verkehrssicherung** des Hydranten Standrohr durch einen Mitarbeiter des WZV „Gau-Süd“, so werden diese **Leistungen nach Aufwand** berechnet. Die Mehrwertsteuer wird mit dem jeweils gültigen, gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben. Die **Berechnung der Kanalgebühren** erfolgt unter Anwendung der zurzeit gültigen „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage“. Bei Anmietung eines Hydranten Standrohr für „Bauwasser“ entfällt die Berechnung der Kanalgebühr. Bei Anmietung durch ortsansässige Vereine, Verbände oder Organisationen wird auf die Kautionsvorlage verzichtet und die Rechnungsstellung erfolgt an die Gemeinde Wallerfangen.

#### 5. INKRAFTTRETEN UND BEENDIGUNG

Der Vertrag tritt zum Ausgabedatum in Kraft und endet mit dem Datum der Rückgabe des Standrohrs an den WZV „Gau-Süd“. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt sowie die Einhaltung der Anwendungsvorschrift für Hydranten Standrohre zur Trinkwasserabgabe und den Erhalt und die Beachtung des Merkblattes zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen des „WZV Gau-Süd“. Das Hydranten Standrohr ist nach spätestens einem Jahr zur Kontrolle und zum Ablesen des Zählers beim „WZV Gau-Süd“ vorzuführen.

#### 6. HAFTUNG

Der Mieter haftet für jedwede Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Hydranten Standrohres verursacht werden und stellt den „WZV Gau-Süd“ insoweit von jedweder Haftung frei. Bei der Benutzung von Hydranten Standrohren obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Für Beschädigungen am Hydranten Standrohr sowie Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen Betriebens, haftet der Mieter. Etwaige Schäden an Hydranten Anlagen und Hydranten Standrohren sind dem „WZV Gau-Süd“ unverzüglich zu melden. Erfolgt die Rückgabe des Standrohres nicht ordnungsgemäß, behält sich der „WZV Gau-Süd“ vor, eine Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV zu verlangen.

#### 7. ANLAGEN ZUM MIETVERTRAG

- \*\* Anlage 1: Anwendungsvorschrift für Hydrantenstandrohr zur Trinkwasserabgabe
- \*\* Anlage 2: Merkblatt zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfeste Anlagen
- \*\* Anlage 3: Hinweis zur Abrechnung von Hydrantenstandrohr

#### 8. ABSCHLUSS UND UNTERZEICHNUNG DES MIETVERTRAGES

Wallerfangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mieters

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift Vertreter „WZV Gau-Süd“



## ANWENDUNGSVORSCHRIFT

### HYDRANTEN STANDROHR ZUR TRINKWASSERABGABE VERMIETUNG, AUSGABE, BETRIEB UND RÜCKGABE

#### 1. ALLGEMEINES

- Die Vermietung sowie die Ausgabe von Hydranten Standrohren zur Trinkwasserabgabe im Versorgungsgebiet des Wasserleitungszweckverbands „Gau-Süd“ erfolgt ausschließlich in Verbindung mit einem Mietvertrag sowie einer Kautionszahlung des Mieters in Höhe von **500,- €** als Sicherheitsleistung beim Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“.
- Die Ausgabe erfolgt immer in Verbindung mit einer Unterweisung entsprechend dieser Anwendungsvorschrift. Wird eine Unterweisung am Aufstellort gewünscht, kann diese als kostenpflichtiger Dienstleistungsauftrag mit vorheriger Terminfestlegung vereinbart werden.
- Für Beschädigungen am Hydranten Standrohr sowie für Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen Betriebens, haftet der Mieter / Betreiber.
- Hydranten Standrohre zur Trinkwasserabgabe sind bei der Ausgabe desinfiziert, gereinigt, verpackt und mit Verschlussdeckeln versehen.
- Bei Lagerung und Transport sind alle Öffnungen des Standrohres mit den dazugehörigen Verschlussdeckel sauber zu verschließen.
- Grundsätzlich sind Hydranten Standrohre zur Trinkwasserabgabe ordnungsgemäß sauber, verkehrs- und frostsicher zu verwenden sowie vor Beschädigungen zu schützen.
- Beschädigungen sind umgehend beim Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ zu melden.
- Das Hydranten Standrohr ist nach spätestens einem Jahr zur Kontrolle und zum Ablesen des Zählers vorzuführen.

#### 2. AUFSTELLUNG, MONTAGE UND BETRIEB

- Verkehrsabsicherung oder Baustellensicherung einrichten bzw. einrichten lassen.
- Hydranten Deckel (Straßenkappe) säubern und öffnen, Hydrantenkopf und Auslauföffnung von Schmutz säubern sowie auf Beschädigung überprüfen. Ggf. anschließend ohne Standrohr klarspülen.
- Standrohrfuß gerade auf die Auslauföffnung aufsetzen und mit einer Rechtsdrehung fest mit dem Hydrantenkopf verbinden.
- Prüfen Sie den festen, korrekten Sitz der Verbindung an der Hydranten Kralle.
- Hydrant mit der Bedienstange linksdrehend langsam **vollständig öffnen!**
- Auslaufhähne am Standrohr langsam öffnen, entlüften und reichlich klarspülen bevor ggf. eine Weiterverteilung angeschlossen wird.
- Wasserabgabe am Auslaufhahn regulieren bzw. abstellen.



**Wasserleitungszweckverband  
„GAU – SÜD“**



**3. Demontage**

- Bei leicht geöffnetem Auslauf den Hydrant mit der Bedienstange rechtsdrehend **vollständig schließen!**
- Auslaufhähne ganz öffnen und entleeren.
- Hydranten Standrohr mit einer Linksdrehung von der Auslauföffnung lösen und entfernen.
- Restwasser aus dem Hydranten Standrohr und den Öffnungen entleeren.
- Hydranten Standrohrfuß und Auslaufhähne sowie Auslauföffnung des Hydranten mittels der dazugehörigen Verschlussdeckel sauber verschließen.
- Hydranten Deckel (Straßenkappe) sauber und verkehrssicher einlegen und verschließen.

**4. Rückgabe / Kontrolle und Zählerablesung**

- Die Rücknahme sowie die Annahme zur Kontrolle und Zählerablesung erfolgt ausschließlich nach fester Terminvereinbarung unter

**Telefon: 06831 / 6809 – 0**

- Bei Rücknahme sowie Annahme erfolgt grundsätzlich eine ca. 15 minütige optische und technische Überprüfung auf Funktionalität und Unversehrtheit.
- Die hinterlegte Kautions von 500,-€ wird bei der Abrechnung verrechnet und ggf. erstattet.

**5. Unterweisungsbestätigung**

- Das gemietete Hydranten Standrohr mit der dazugehörigen Bedienstange wird nach dieser Anwendungsvorschrift verwendet.

Wallerfangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name Mieter in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift Vertreter „WZV Gau-Süd“



## Merkblatt

### Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen

Bei Baustellen oder Veranstaltungen im Versorgungsgebiet des WZV „Gau-Süd“ erfolgt die Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen über ein Hydranten Standrohr, das ausschließlich durch den WZV „Gau-Süd“ ausgegeben bzw. vermietet werden.

Die Qualität des vom WZV „Gau-Süd“ gelieferten Trinkwassers ist an der Übergabestelle (Hydrantenstandrohr) einwandfrei und entspricht der Trinkwasserverordnung.

Ab der Übergabestelle übernimmt der Mieter / Betreiber die Verantwortung bis zur Entnahmestelle im Sinne der Trinkwasserverordnung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Aufbau, Betrieb, Lagerung und Transport der Anlagen zur Trinkwasserabgabe und –verteilung dürfen nur von sach- und fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die weitere Installation der Verteilungs- und Verbrauchsanlagen ist durch geeignete Fachkräfte vorzunehmen. Diese stehen u. a. bei Installationsunternehmen zur Verfügung, die in ein Installateur Verzeichnis eingetragen sind. Der Betrieb von, an Entnahmeverrichtungen angeschlossenen, Anlagen und Geräten muss durch oder unter Aufsicht von unterwiesenen Personen erfolgen.

Alle verwendeten Materialien müssen für Trinkwasser und Lebensmittel nach der KTW-Empfehlung vom Umweltbundesamt zugelassen sein.

Die Verwendung unzulässiger Materialien sowie das unsachgemäße Betreiben der Trinkwasserabgabe können zu einer Gesundheitsgefährdung führen (z. B. durch Krankheitserreger, unzulässige Inhaltsstoffe etc.).

Materialien sowie Zubehör zum Aufbau, Betreiben, Reinigen oder zum Desinfizieren einer Trinkwasseranlage erhalten Sie im Fachhandel oder beim Installationshandwerk.

**ACHTUNG:** Garten- und normale Druckschläuche sind zur Verteilung von Trinkwasser unzulässig.

Bei der Trinkwasserverteilung ist für jeden Verbraucher ein eigener Anschluss an der Übergabestelle vorzusehen. Unterverteilungen bzw. Querverbindungen sind dabei unzulässig.

Schlauchleitungen müssen ziemlich kurz verlegt und gering dimensioniert sein, um einen schnellen Durchfluss des Trinkwassers zu gewährleisten.

Anschlüsse, Schlauchleitungen und Abgabestellen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung erkennbar sein.

Vor der Verwendung und nach längerem Stillstand (z. B. über Nacht) ist die Trinkwasseranlage gründlich durchzuspülen.



Bei Aufbau, Betrieb, Lagerung und Transport von Trinkwasserabgabestellen ist ein ordnungsgemäß sicherer, frostfreier, sauberer und hygienischer Umgang verpflichtend.

Der WZV „Gau-Süd“ und das Gesundheitsamt behalten sich vor, beim Aufbau und während des Betriebes die Trinkwasseranlage zu kontrollieren und gegebenenfalls Proben zu entnehmen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die entsprechenden technischen und gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Hierzu zählen

- Die Trinkwasserverordnung
- Die Technischen Regeln der Trinkwasserinstallation DIN 1988, DIN 2000  
DIN EN 1717, DIN EN 2001-2
- Das DVGW Arbeitsblatt W 408A sowie W 270
- Die Lebensmittelhygieneverordnung EG Nr. 852/2004
- Das Infektionsschutzgesetz
- Die AVBWasserV
- Die KTW-Empfehlungen vom Umweltbundesamt

Die Nichteinhaltung der Vorgaben, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik, kann als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

**Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel**



Wasserleitungszweckverband  
„GAU – SÜD“



## HINWEIS ZUR ABRECHNUNG VON HYDRANTEN STANDROHR

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

wenn Sie uns das gemietete Hydrantenstandrohr wieder zurückgeben, können wir Ihnen auf Wunsch sofort die Abrechnung erstellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang bis zu 30 Minuten dauern kann.

Wir bieten Ihnen aber auch die Möglichkeit, dass Sie uns Ihre Bankverbindung vorher mitteilen. Dann werden wir Ihnen in Kürze die Rechnung erstellen und einen etwaigen Restbetrag überweisen.

Aufgrund des Zahlungsverkehrs zwischen den Banken kann sich diese Zeit ggf. um ein paar Tage verlängern.

Ihr Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“

---

## **BANKVERBINDUNG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG**

Bitte überweisen Sie einen etwaigen Guthabenbetrag, resultierend aus der Abrechnung des

Hydranten Standrohrzähler-Nr. \_\_\_\_\_ auf mein

Konto bei der: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Sollte sich aus der Rechnung eine Nachzahlung ergeben, ermächtige ich den Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ diesen Betrag von meinem o. g. Konto einzuziehen. Wenn dieses Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung.

Wallerfangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kunden